

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Eich und Stadt Worms bekannt gemacht.

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Hamm, Landkreis Alzey-Worms, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hamm

zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Ackerbau sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt:

Gemarkung Hamm

Flur 1, Flurst.-Nrn.

708/3, 718, 719, 754/46 – 754/52, 754/54, 759/1, 763/1, 809 und 815/1.

Flur 2, Flurst.-Nrn.

133/2 – 151, 166/5, 167/1 und 170.

Flur 4, Flurst.-Nrn.

1/11 – 2/24, 3/17, 3/19, 44 – 120/2, 121/2, 121/3, 122/2, 122/3, 123/2, 123/3, 124/4, 124/5, 124/7, 124/8, 125/3, 125/4, 126/3, 126/4, 127/7, 127/8, 127/10, 127/11, 127/13, 127/14, 128/3, 128/7, 128/8, 128/9, 128/10, 129 – 172, 174/5, 175/1 – 177/3, 178/5, 178/6, 178/9, 181, 183 – 187, 189/3 und 200.

Flur 5, Flurst.-Nrn.

1 – 132, 140 – 144, 145/4, 145/6 und 146/1 – 159/4.

Flur 6, Flurst.-Nrn.

2 – 118/7, 119/14, 120/1, 120/3, 121, 122/3, 122/5, 123/2, 125/1 – 133/1, 134/5, 135/1 und 136.

Flur 8, Flurst.-Nrn.

1/5 – 53/4, 57/1 – 64/6, 67/2 – 76/8, 80 – 82 und 84.

Flur 9, Flurst.-Nrn.

1/3 – 11/5, 23 und 27 - 29.

Flur 10, Flurst.-Nrn.
1/3 – 28 und 30 – 34.

Flur 11, Flurst.-Nrn.
2 - 35.

Flur 12, Flurst.-Nrn.
1/2 - 12/4, 15 – 40/1, 44/1 – 45, 46/1, 46/3, 47/1 und 48 - 50.

Flur 13, Flurst.-Nrn.
14 – 16/2, 18/5 – 22 und 25.

Gemarkung Ibersheim

Flur 9, Flurst.-Nrn
115/1, 117/1, 117/2, 118/1, 118/2 und 128/1.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hamm“.

Ihr Sitz ist in Hamm am Rhein.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen - Nahe - Hunsrück, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Eich, Zimmer 45, Hauptstr. 26, 67575 Eich und
- der Ortsverwaltung Hamm am Rhein, Landdamm 52, während der Sprechstunden.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 370 ha und umfasst im Wesentlichen die in der Gemarkung Hamm gelegenen Ackerflächen.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der Übersichtskarte (Maßstab 1:5000) ersichtlich.

Der Bauernverein Hamm hat beim DLR Rheinhessen - Nahe - Hunsrück einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Für das Verfahrensgebiet wurde eine projektbezogene Untersuchung (PU) gemäß Nr. 4.1.3 der VV zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 8.12.2004 des MWVLW (MinBl. 2005 S. 74) durchgeführt.

Die Ortsgemeinde Hamm, die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden in der Aufklärungsversammlung am 09.03.2017 eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und dessen Durchführung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Bodenordnungsverfahren gehört bzw. darüber unterrichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinhessen - Nahe - Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs 1 Nr. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hamm wird angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung im Acker- und Gemüsebau, auszuführen und um Maßnahmen des Naturschutzes und der naturnahen Entwicklung von Gewässern zu ermöglichen.

Nach den Ergebnissen der projektbezogenen Untersuchung ist die Flurverfassung im Flurbereinigungsgebiet ungünstig. In dem Gebiet hatte in der Zeit um 1940 ein Bodenordnungsverfahren stattgefunden. Das unter den damaligen Gesichtspunkten erstellte engmaschige Wegenetz entspricht nicht mehr den Anforderungen einer rationellen Bewirtschaftung mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen. So sind z.B. die Flurstücke durchschnittlich nur ca. 210 m lang und ca. 0,4 ha groß und es herrscht eine starke Besitzersplitterung. Insbesondere ist infolge der inzwischen eingetretenen Änderungen in der Betriebsstruktur eine stärkere Zusammenlegung der Besitzstücke (Eigentum und Pacht) erforderlich, denn die mittlere Größe der einzelnen Besitzstücke beträgt zur Zeit nur ca. 1,5 ha.

Durch Herausnahme von Wegen und Zusammenlegung der Grundstücke sollen gemäß den Planungszielen der Voruntersuchung Besitzstücke mit einer Schlaglänge von etwa 350 - 450 m und einer Größe von etwa 5 - 10 ha entstehen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Bodenordnung erforderlich.

Es liegt auch im Interesse der Beteiligten, angesichts des schnell fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und der Zunahme umweltschonender extensiver Bewirtschaftungsweisen eine bessere Arrondierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten, um den Arbeitsaufwand und die Maschinenkosten und damit die Bewirtschaftungskosten senken zu können. Die Auswertung der Betriebserhebungsbögen zeigt, dass die Mehrheit der befragten Betriebe eine Strukturverbesserung als notwendig ansieht.

Soweit geeignete Flächen bereitgestellt werden, können Naturschutz- und Gewässerschutzmaßnahmen ermöglicht werden.

Das Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Hamm ist nach § 7 FlurbG so begrenzt, dass der angestrebte Zweck möglichst vollkommen erreicht wird. Es ist im Einvernehmen mit dem Bauernverein Hamm und der Ortsgemeinde Hamm abgegrenzt worden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat das Bodenordnungsverfahren Hamm mit Schreiben vom 26.07.2017 zur Anordnung freigegeben.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

2.3 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit

der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden könnten.

Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung und damit auch des Besitzübergangs würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche Nachteile bedeuten, weil die angestrebten agrarstrukturellen Verbesserungen und die daraus resultierenden Kostenvorteile erst verzögert eintreten würden. Im Hinblick auf den großen Kostendruck der Ackerbaubetriebe und den hohen Anpassungsbedarf im Ackerbau müssen diese betriebswirtschaftlichen Verbesserungen so schnell wie möglich erreicht werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors im ländlichen Raum bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurberreinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 23.10.2017

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)